

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Inhouse-Maßnahmen

§ 1 Allgemeines

- [1] Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Inhouse-Maßnahmen zu Personal- und Organisationsentwicklung, durchgeführt von der Carpe verba! GmbH & Co. KG (im Folgenden (Carpe verba!))
- [2] Mit der schriftlichen Bestellbestätigung erkennt der Auftraggeber/ die Auftraggeberin die Geschäftsbedingungen an. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern haben keine Gültigkeit, soweit sie nicht von Carpe verba! ausdrücklich anerkannt werden.
- [3] Sämtliche Aufträge und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, wobei die Schriftform auch per Fax oder bei Übermittlung durch Email gewahrt wird. Mündliche Abreden gelten nur, wenn Carpe verba! sie schriftlich bestätigt. Das gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss.

§ 2 Leistung

- [1] Umfang, Form, Thematik und Ziel der Trainings-/ Beratungsleistungen werden auf Grundlage des mit dem Auftraggeber/ der Auftraggeberin abgestimmten, endgültigen Angebotes von Carpe verba! festgelegt.
- [2] Carpe verba! setzt zur Leistungserbringung in Absprache mit dem Auftraggeber/ der Auftraggeberin festanstellte oder freie BeraterInnen und TrainerInnen ein.

§ 3 Honorare, Spesen, Zahlungsmodalitäten

- [1] Honorare und Kosten für die Leistungen von Carpe verba! werden in einer schriftlichen Auftragsbestätigung festgehalten. Die Auftragsbestätigung wird dem Auftraggeber übermittelt.
- [2] Spesen werden gesondert berechnet.
- [3] Alle Preise gelten zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- [4] Die Zahlung ist, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug und 14 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig.
- [5] Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§4 Rechte

- [1] Der Auftraggeber/ die Auftraggeberin erkennt das Urheberrecht von Carpe verba! an den von ihm erstellten Werken (Trainingsunterlagen, Skripten usw.) an. Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Carpe verba! Gleiches gilt für die Nutzung nichtvergüteter Angebote und Konzeptionen ohne die Beteiligung von Carpe verba! in der Durchführung. Sofern vom Auftraggeber bereitgestellte Unterlagen und Materialien verwendet werden, erwirbt Carpe verba! wiederum keine Rechte daran.
- [2] Der Auftraggeber/ die Auftraggeberin sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen.
- [3] Carpe verba! verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihm durch oder bei der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind.
- [4] Der Auftraggeber/ die Auftraggeberin wiederum verpflichtet sich, ebenfalls sämtliche ihm bekannten und bekannt gewordenen nicht allgemein veröffentlichten Vorgänge im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses geheim zu halten.
- [5] Carpe verba! ist berechtigt, seine Dienstleistungen auch Wettbewerbern des Auftraggebers anzubieten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde.

§5 Rücktritt

[1] Rücktritt durch den Auftraggeber/ die Auftraggeberin:

- Bei einer Kündigung bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn entstehen für den Auftraggeber keine Kosten.
- Erfolgt die Kündigung sechs bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, zahlt der Auftraggeber der Auftragnehmerin für deren Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars.
- Erfolgt die Kündigung weniger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, zahlt der Auftraggeber der Auftragnehmerin für deren Aufwendungen einen Betrag in Höhe von 80 % des vereinbarten Honorars.
- Bei Terminverschiebung um bis zu 3 Monate wird kein Ausfallhonorar fällig. Der neue Termin ist innerhalb von 21 Tagen zu vereinbaren. Für die Ersatzdurchführung sorgt der Auftraggeber. In jedem Fall sind tatsächliche entstandene Kosten (z.B. Stornogebühren für Reisekosten) zu 100% ersetzen. Die Rechnungsstellung für den verschobenen Termin erfolgt zum Stornierungszeitpunkt mit Zahlungsziel 14 Tage. Findet der Termin nicht innerhalb von 3 Monaten statt oder wird der Termin erneut und außerhalb der Dreimonatsfrist verschoben, so wird dieser Termin wie ein neuer Termin verrechnet.

[2] **Stornierung durch Carpe verba!:**

Kann Carpe verba! den Veranstaltungstermin kurzfristig aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit, Witterung), nicht wahrnehmen, ist Carpe verba! berechtigt, die Dienstleistung zu einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen. Unsere Haftung ist gem. § 7 ausgeschlossen bzw. begrenzt. Kann zwischen den Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Zeit ein neuer Termin vereinbart werden, kann der Auftraggeber zurücktreten, ohne dass ihm Kosten entstehen.

§6 Scientology

Carpe verba! versichert, dass sie und die von ihr eingesetzten BeraterInnen und Trainerinnen gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard oder sonst eine mit Scientology zusammenhängende Technologie nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder dafür wirbt und nicht nach dieser Technologie geschult wurde oder wird, sondern sie vollständig ablehnt.

§ 7 Haftungsausschluss

Carpe verba! haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Carpe verba! die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Carpe verba! beruhen. Einer Pflichtverletzung durch Carpe verba! steht der eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Carpe verba! auftreten, wird diese bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden hin bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde seinerseits ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

§ 8 Schlussbestimmungen

[1] Sollten einzelne Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

[2] Ausschließlicher Gerichtsstand ist Regensburg.

Regensburg, 17.03.2020